

„Reichsbürger“ – Querulanten oder Verfassungsfeinde?



„Reichsbürger“ und ihre Vorstellungen



In den letzten Jahren traten bundesweit zahlreiche Gruppierungen, Organisationen und Einzelpersonen in Erscheinung, die sich als „Reichsbürger“ oder ähnlich bezeichnen. Auch im Freistaat Thüringen wurden entsprechende Personen und Aktivitäten festgestellt.

Bei „Reichsbürgern“ handelt es sich um Personen und Gruppierungen, welche die Existenz der Bundesrepublik leugnen und sich stattdessen auf die Fortexistenz des Deutschen Reichs (häufig in den Grenzen von 1937, mitunter auch jenen von 1914 oder 1871) berufen. Die Vorstellungen der „Reichsbürger“ erschöpfen sich jedoch nicht nur in der Leugnung der BRD, vielmehr halten sie auch das Grundgesetz, bundesdeutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile für nichtig.

Die „Reichsbürger“-Szene ist in sich sehr heterogen, feste Strukturen gibt es allenfalls in Form von sogenannten Reichsregierungen (z. B. „Exilregierung Deutsches Reich“, „Regierung des Deutschen Reichs“) und einzelnen weiteren Gruppierungen (z. B. „Deutsches Polizeihilfswerk“ – DPHW), die inhaltlich weitestgehend diesem Spektrum zuzuordnen sind. Teilweise stehen diese Gruppierungen auch in Konkurrenz zueinander. Seit den tödlichen Schüssen eines „Reichsbürgers“ auf einen Polizisten in Bayern im Jahr 2016 wird das „Reichsbürger“-Spektrum von allen Verfassungsschutzbehörden beobachtet.

Die Anfänge dieser „Reichsideologie“ reichen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So behaupten die Akteure, die Bundesrepublik sei grundsätzlich illegal entstanden oder im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung untergegangen und existiere somit als Staat nicht. Stattdessen bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“, deren „Personal“ ihr freiwillig angehöre. Auf staatlicher Ebene gehen sie von der Fortexistenz des Deutschen Reichs aus. Solche Ansichten sind dem Revisionismus zuzuordnen. Dieser Revisionismus bildet eine ideologische Klammer, die diverse rechtsextremistische Strömungen verbindet. Im Falle der „Reichsbürger“ nutzen die Akteure diese Klammer, um Verwirrung zu stiften und Unsicherheiten zu erzeugen. Sie kann darüber hinaus einen gesellschaftlichen Resonanzboden für rechtsextremes Gedankengut schaffen. Mitunter sind „Reichsbürger“ in der rechtsextremistischen Szene verankert, was



volksverhetzende Äußerungen, Holocaust-Leugnung oder Werbung für rechtsextremistische Parteien verdeutlichen. Aufgrund der Heterogenität des „Reichsbürger“-Spektrums existieren zahlreiche weitere Theorien und Ideologien, die die Illegitimität oder Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland glaubhaft machen sollen. Jede Gruppierung schmiedet sich ihren eigenen Fundus an pseudojuristischen Argumentationsmustern.

Im klassischen rechtsextremistischen Spektrum geht die „Reichsbürger“-Idee u. a. auf Horst MAHLER zurück. So strebt der zwischenzeitlich auch von ihm geleitete rechtsextremistische Theoriezirkel „Deutsches Kolleg“ Strukturen zur Wiedererrichtung des Deutschen Reiches an. Diese Spielart der „Reichsbürger“-Idee ist gekennzeichnet durch revisionistische, rassistische und insbesondere antisemitische Argumentationsweisen.

Jedoch nicht jeder „Reichsbürger“ ist zwingend ein Rechtsextremist. Zum überwiegenden Teil handelt es sich um Personen mit finanziellen Problemen, denen es einfach darum geht, keine Gebühren und Steuern zahlen zu müssen, sowie um Menschen mit psychischen Erkrankungen.

„Reichsregierungen“ und andere Gruppen



Auf der „Reichsideologie“ der „Reichsbürger“ beruhen „Reichsregierungen“ und andere Gruppen. Sie entstanden zumeist seit den 1980-er Jahren. Die sektenartigen Organisationen stehen untereinander in Konkurrenz. Nicht selten zerstreiten sich die Akteure und gründen weitere Gegen-„Reichsregierungen“. Oft verbreiten sie ihre Ideologie im Internet. In Thüringen sind unter anderem bisher die folgenden Gruppierungen aufgetreten:

- „Kommissarische Reichsregierung des Staates 2tes Deutsche Reich“
- „Exilregierung Deutsches Reich“
- „Regierung des Deutschen Reichs“
- „Volks-Bundesrath“
- „Volksbewegung Dem Deutschen Volke“
- „Volksgruppe-Ringvorsorge“ („Germaniten“)
- „NeuDeutschland“
- „Fürstentum Germania“
- „Republik Freies Deutschland“
- „Deutsches Polizei Hilfswerk“.



Diese „Reichsregierungen“ sind in ihrem Bestand nicht statisch, sondern unterliegen häufig personellen Veränderungen. In deren Folge kommt es zu Umbenennungen, zur Auflösung bestehender oder Gründung neuer Gruppen.

„Selbstverwalter“



Daneben finden sich die Ideen der „Reichsbürger“ auch bei sog. Selbstverwaltern, die sich von der Bundesrepublik Deutschland „lossagen“. Es handelt sich zumeist um Verschwörungstheoretiker und Personen, deren Motivation sich aus einer zumeist langjährigen Auseinandersetzung mit verschiedenen Behörden speist. Bei letzteren stellt das Leugnen der Existenz der Bundesrepublik gewissermaßen das einzige noch verfügbare Mittel der Argumentation dar. „Selbstverwalter“ unterscheiden sich von „Reichsideologen“ im Wesentlichen dadurch, dass sie nicht zwingend an die Fortexistenz des Deutschen Reichs glauben. Sie sind vielmehr der Überzeugung, durch eine entsprechende Erklärung aus der Bundesrepublik Deutschland „austreten“ zu können. Die dafür genutzten Argumente sind jedoch zum Teil der „Reichsbürger“-Ideologie entnommen bzw. wesensgleich. In der Regel erfolgt das Ausrufen einer Selbstverwaltung unter Berufung auf „die Menschenrechte“ oder auf Art. 9 der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002 und wird durch das Versenden von entsprechenden „Proklamationen“ an Verwaltungsbehörden nach außen verdeutlicht. Meist bezeichnen sich Selbstverwalter in ihren Schreiben auch als „natürliche Person im Sinne von § 1 BGB“.

Argumente/Theorien

Aufgrund der Heterogenität des „Reichsbürger“-Spektrums gibt es eine Vielzahl von Theorien, Argumenten und Ideologien, welche die Nichtexistenz bzw. den Untergang der Bundesrepublik Deutschland verdeutlichen sollen. Eine umfassende Darstellung aller Argumentationen ist kaum möglich, jedoch sollen hier die bekanntesten und am häufigsten verwendeten Argumente dargestellt werden:

(1.) Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen.

Kern der Argumentation eines jeden „Reichsbürgers“ ist die Behauptung „Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen“. Als Beleg dieser Annahme führen sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR aus dem Jahr 1973 an.

Darin findet man folgende Ausführungen:

„Das Grundgesetz – nicht nur eine These der Völkerrechtslehre! – geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort [...], besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. [...] Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, [...]“ (BVerfG, Urt. Vom 31. Juli 1973 – 2 BvF 1/73; BVerfGE 36,1 [15 f.]).

Das vorgenannte Urteil wird nicht nur als Beleg für die Weiterexistenz des Deutschen Reichs angeführt, sondern gewissermaßen als Aufforderung gedeutet, mittels Gründung einer „Reichsregierung“ die im Urteil genannten „institutionalisierten Organe“ bereitzustellen und damit das Deutsche Reich wieder handlungsfähig zu machen. Die Vertreter dieser These ignorieren allerdings den weiteren Wortlaut des Urteils: „[...] sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘ in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‚teilidentisch‘, so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.“ Die hier erkennbare Methode gehört zum Standardrepertoire von Reichsideologen: Auslassen, verkürzen und aus dem Zusammenhang reißen.

(2.) Die Bundesrepublik Deutschland ist kein souveräner Staat.

„Reichsbürger“ ziehen als Beleg für diese Auffassung u. a. den Zwei-plus-Vier-Vertrag (sog. Souveränitätsvertrag) heran. Dieser habe die Souveränität Deutschlands nicht herstellen können, da er unmittelbar nach seinem Abschluss durch das Berlin-Übereinkommen außer Kraft gesetzt worden sei.¹

¹ Erläuterung siehe Seite 6

Das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ wurde zwischen der damaligen Bundesrepublik und den Westalliierten geschlossen, um Fragen, die mit der Beendigung des bisherigen Sonderstatus von Berlin einhergingen, zu regeln. Dort heißt es wörtlich: „Alle Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“ Der „Reichsideologe“ verkürzt hier auf: „Alle Rechte und Pflichten bleiben in Kraft.“ Tatsächlich sollte aber mit dieser Regelung verhindert werden, dass alliierte Einzelfallentscheidungen der Vergangenheit mit Beendigung des Sonderstatus von Berlin ihre Rechtsgrundlage rückwirkend verlieren und damit als von Anfang nichtig interpretiert werden können. Im nächsten Satz dieser Regelung heißt es dann auch: „Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“ Hiermit ist klargestellt, dass die alliierten Vorbehaltsrechte eben nicht fortbestehen, sondern lediglich die auf dieser Basis „begründeten und festgestellten Rechte und Verpflichtungen“ diskriminierungsfrei nach deutschem Recht beurteilt werden können.

Der „Reichsideologe“ interpretiert dies wie folgt: Der Zwei-plus-Vier-Vertrag mag vieles festlegen, aber laut dem Berlin-Übereinkommen bestehen die Rechte der Alliierten weiter. Das Berlin-Übereinkommen habe den Zwei-plus-Vier-Vertrag in dieser Hinsicht außer Kraft gesetzt.

Abgesehen von dem im Vergleich zur reichsideologischen Interpretation vollkommen anderen Regelungsgehalt des oben beschriebenen Berlin-Übereinkommens, handelt es sich um zwei unterschiedliche Verträge mit nur teilweise identischen Vertragspartnern und unterschiedlichen Vertragsgegenständen. Der eine Vertrag kann den anderen Vertrag daher schlicht nicht außer Kraft setzen.

1 Der Zwei-Plus-Vier-Vertrag wurde zwar am 12. September 1990 in Moskau geschlossen, trat aber erst am 15. März 1991 nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Das Berlin-Übereinkommen hingegen wurde am 25. September 1990 geschlossen. In Kraft trat es dann bereits am 3. Oktober 1990 mit der Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte, die wiederum Gegenstand der am 1. Oktober unterzeichneten ausdrücklichen Erklärung der Vier Mächte waren, die vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands – also dem 3. Oktober 1990 – bis zum Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-Plus-Vier-Vertrag) galten.

Auch die Darstellung, wonach das Berlin-Übereinkommen nach dem Zwei-plus-Vier-Vertrag zustande gekommen sei, ist unrichtig.

(3.) Deutschland befindet sich weiterhin im Kriegszustand. Es gibt keinen Friedensvertrag mit den Alliierten.

„Reichsbürger“ stützen diese Behauptung u. a auf die sog. Feindstaatenklauseln der UN-Charta. Diese Feindstaatenklauseln existieren tatsächlich und finden sich in den Artikeln 53 und 107 der UN-Charta. Sie waren eine Reaktion auf Deutschlands Rolle im Zweiten Weltkrieg, haben aber inzwischen ihre Bedeutung nicht nur durch die gelebte Praxis vollkommen verloren, sondern auch durch eine Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die diese Klauseln als obsolet erklärte. Damit ist zwar tatsächlich keine Änderung der UN-Charta einhergegangen. Das liegt aber weniger daran, dass die Feindstaatenklauseln insgeheim weiter gelten sollen, als vielmehr an einer Reihe anderer strittiger Reformvorhaben in Bezug auf die UN-Charta. Die Einigung über die Erklärung zur Feindstaatenklausel war unproblematisch zu erzielen, das Gesamtpaket einer Reform der UN-Charta (inkl. anderer Reformvorhaben) wäre hingegen ungleich schwerer auszuhandeln gewesen.

(4.) Es gilt die Haager Landkriegsordnung.

Nach Auffassung der „Reichsbürger“ befinde sich Deutschland im Kriegszustand, weswegen die Haager Landkriegsordnung gelte. Daraus folgend handele es sich bei behördlichen Bescheiden zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren um eine Plünderung. Auf diese stehe die Todesstrafe, die im Übrigen nicht selten von den „Reichsbürgern“ angedroht wird. Das beabsichtigte Ziel dieses Verweises auf die Haager Landkriegsordnung ist offensichtlich: Mit Bezugnahme auf ein unbekanntes Regelwerk und Androhung der Todesstrafe sollen die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung eingeschüchtert werden.

Da sich die Bundesrepublik nicht im Kriegszustand befindet oder besetzt ist, findet die Haager Landkriegsordnung keine Anwendung. Ebenso wenig ist darin die Todesstrafe festgelegt, da die Strafrechtsvorschriften einzelner Staaten nicht durch ein internationales Abkommen bestimmt werden können. Zudem wurde die Todesstrafe in der Bundesrepublik gemäß Artikel 102 Grundgesetz abgeschafft.

(5.) Das Grundgesetz ist keine Verfassung.

Ein weiteres Argument wird mit Hilfe des ansonsten von „Reichsbürgern“ gern in Abrede gestellten Grundgesetzes gestützt. Dabei wird Bezug genommen auf den dortigen Artikel 146², der festlegt, dass das Grundgesetz nur durch eine durch das deutsche Volk legitimierte Verfassung außer Kraft gesetzt wird. Der „Reichsideologe“ macht daraus: Das Grundgesetz ist keine Verfassung. Bevor das Volk nicht über eine neue Verfassung abstimmt hat, existiert auch keine.

(6.) Die Bundesrepublik ist untergegangen.

Nicht selten argumentieren „Reichsbürger“ gegenüber Behörden, dass die Bundesrepublik am 17./18. Juli 1990 rechtlich untergegangen sei. Seinerzeit habe sich der US-amerikanische Außenminister während der Verhandlungen zum Zwei-plus-Vier-Vertrag in Paris u. a. zu den Artikeln 23³ und 146 Grundgesetz geäußert und diese außer Kraft gesetzt. Dadurch sei der Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen, mithin die Verfassung außer Kraft getreten und die Bundesrepublik untergegangen.

Aus dem Zwei-plus-Vier-Vertrag geht vielmehr hervor, dass die vor genannten Artikel des Grundgesetzes geltendes Recht darstellen, jedoch aufgrund der neuen politischen Lage zu ändern bzw. anpassen sind.^{4,5}

Eine Änderung des Grundgesetzes kann nur durch ein Gesetz erfolgen, welches der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats bedarf (Artikel. 79 Abs. 1 und 2 Grundgesetz).

(7.) Die „BRD GmbH“

Eine jüngere Argumentation der „Reichsbürger“ geht davon aus, dass die BRD kein Staat, sondern eine „GmbH“ (die „BRD GmbH“) sei. Eben jene „GmbH“ könne Gesetze erlassen oder außer Kraft setzen. Es bestünde jedoch für jedermann die Möglichkeit, aus

2 Artikel 146 (Geltungsdauer des Grundgesetzes): „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

3 Der im Zuge der Wiedervereinigung gestrichene Artikel 23 beschränkte den Geltungsbereich des Grundgesetzes bis dahin räumlich auf die „alten“ Bundesländer und regelte den Beitritt zur Bundesrepublik. Er wurde 1992 durch den neu eingefügten Artikel. 23 (Europäische Union) ersetzt.

4 Vgl. Artikel. 1 Abs. 4 Zwei-plus-Vier-Vertrag.

5 Dies erfolgte mit Artikel 4 des Einigungsvertrags.

dieser „GmbH“ auszutreten. Nach einem Austritt aus der „GmbH“ wäre man folglich nicht mehr an deren Gesetze gebunden. Die „BRD GmbH“ übe dann auch keinerlei hoheitliche Funktion gegenüber den ausgetretenen „Reichsbürgern“ aus. Die rechtliche Beziehung zwischen „Reichsbürgern“ und der „BRD GmbH“ bestimme sich allein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Aus diesem Grund entwickelten „Reichsbürger“ eigene „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“, auf die sie bei Kontakt mit der „BRD GmbH“ (mithin der öffentlichen Verwaltung) Bezug nehmen. In diesen AGB wird oft eine „persönliche Haftung“ des Vertragspartners (der für die „BRD GmbH“-Handelnde) festgeschrieben. Auch „Gebühren der Reichsbürger“ für Briefe, behördliche Schreiben o. Ä. werden festgesetzt. Mitunter können sie mehrere Hunderttausend Euro betragen. Oft werden derartige Schreiben oder „Gebührenrechnungen“ mit dem Zusatz „natürliche Person im Sinne des § 1 BGB“ versehen.

Personen, die die Bundesrepublik als existent betrachten, werden als Personal der „BRD GmbH“ und/oder als „juristische Person im Sinne des HGB [Handelsgesetzbuch]“ bezeichnet. Selbstredend ist die Rechtsordnung der „BRD GmbH“ nach Auffassung der „Reichsbürger“ nur für diese Personen bindend.

(8.) Antisemitismus

Die „Reichsbürgerideologie“ enthält ebenfalls Elemente des Antisemitismus bzw. antisemitischer Verschwörungstheorien. So sind zahlreiche Vertreter dieser Ideologie der Überzeugung, dass die „tatsächlichen Herrscher in der Welt die Angehörigen einer kleinen Privatclique“ seien. Gemeint sind hier die Vertreter der internationalen Hochfinanz. Deren Macht basiere auf einem „betrügerischen zinsbasierten Zentralbanksystem, mit dessen Hilfe die Menschen, Unternehmen und Staaten weltweit permanent überschuldet und schleichend enteignet“ würden. Sämtliche Staaten seien „Erfüllungsgehilfen bzw. der bewaffnete Arm dieser internationalen Hochfinanz“, deren Akteure sich als „Rüstungs- und Kriegstreiber“ betätigten. Hinter dieser internationalen Hochfinanz stünden die „sogenannten ‚Rothschild-Banken‘ und so ziemlich alle Menschen rennen im Hamsterrad dem ‚Rothschild-Geld‘ hinterher.“⁶ Jüdische Großbanken hätten demnach die Kontrolle über die Staaten und ihre Bürger. Es gelte, die Banken, zu zerschlagen, damit die Staaten und Menschen wieder frei seien.

Vorgehensweisen



- In Thüringen wurden Amtswalter, Ordnungsämter, Gerichte und andere Behörden durch seitenlange Schreiben mit völlig unberechtigten Zahlungsaufforderungen bedroht, teilweise wurden diese mittels europäischem Recht über Inkassounternehmen in Malta auch zu vollstrecken versucht (sog. Malta-Masche).
- Immer wieder weigern sich „Reichsbürger“, ihre Personalausweise vorzulegen. Stattdessen beharren sie darauf, nur „Reichspersonalausweise“ oder „Reichsbürgerpässe“ zu besitzen.
- „Reichsbürger beantragen Staatsangehörigkeitsausweise mit der angegebenen Staatsangehörigkeit von Teilstaaten des Deutschen Reichs (z. B. „Preußen“, „Fürstentum Reuß jüngere Linie“ etc.) unter Berufung auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahr 1913.
- Aufgrund der zentralen Lage Thüringens finden Treffen und Schulungen von Reichsbürgern häufig im Freistaat Thüringen statt.
- In jüngerer Vergangenheit etablierten sich „offene Reichsbürgerstammtische“, an welchen auch Interessierte ohne Weiteres teilnehmen können.
- „Reichsbürger“ verbreiten Schulungsvideos im Internet bzw. auf Profilen in sozialen Netzwerken und entwerfen Lehrbücher für Kinder und Jugendliche. Es werden heimlich oder auch offen Film- und Tonaufnahmen bei der Vornahme behördlicher Handlungen oder Behördenbesuchen gefertigt und diese später im Internet in sozialen Netzwerken oder auf entsprechenden Film- und Videoportalen veröffentlicht.

Hinweise

Grundsätzlich kann es in allen Behörden und Verwaltungen, aber auch darüber hinaus z. B. in Vereinen, zu Vorfällen mit „Reichsbürgern“ kommen. Da Verantwortliche mitunter nicht mit derartigen Aktivitäten rechnen, haben „Reichsbürger“ oft ein „Überraschungsmoment“ auf ihrer Seite.

Grundsätzlich gilt im Umgang mit „Reichsbürgern“ oder „Selbstverwaltern“ daher Folgendes:

- Rechnen Sie mit möglichen Aktivitäten von „Reichsbürgern“ in Thüringen.
- Lassen Sie sich auf keine Diskussionen ein und bewahren Sie Ruhe. Geben Sie keinesfalls nach! Geben Sie dem „Reichsbürger“ in seiner Argumentation nie Recht!
- Handeln Sie schnell und konsequent.
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Schriftwechsel sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt sein. Geben Sie auf konkret gestellte Anträge nur eine kurze schriftliche Antwort, denn Erläuterungen der Rechtsfragen überzeugen den Antragsteller meistens nicht und ziehen regelmäßig weitere Schreiben nach sich.
- Stellen Sie Schriftstücke bei bekannten „Reichsbürgern“ gegen Empfangsnachweis oder per Postzustellungsurkunde (PZU) zu.
- Auf Erklärungen und Proklamationen sollte grundsätzlich nicht reagiert werden.
- Materialien mit entsprechenden Inhalten sollten dem Verfassungsschutz und/oder der Polizei übermittelt werden. Dies gilt auch für Zusendungen per Mail.
- Bei Ordnungswidrigkeiten (z. B. Zahlungsverweigerung bei Gebühren oder Verletzung der Ausweispflicht) sollten die Möglichkeiten der Ahndung durch Verhängung eines Bußgeldes etc. und die Vollstreckung im Verwaltungswege konsequent genutzt werden.
- Vorsicht vor Beglaubigung von „Urkunden“ oder anderen Dokumenten von „Reichsbürgern“. Dort könnte z. B. stehen, man sei „zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen“, oder „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung.“
- Vorsicht auch bei vermeintlichen Presseanfragen. „Reichsbürger“ nutzen mitunter gefälschte Presseausweise oder auch solche, die ohne Nachweis einer journalistischen Tätigkeit im Internet zum Kauf angeboten werden.

Ein Angebot für Behörden, Vereine, Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen: Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz bietet allen interessierten Gruppen kostenfreie Informationsvorträge zu diesem Thema an.



Herausgeber:

Amt für Verfassungsschutz beim
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt

Telefon: 0361/ 57 33 13 850
Telefax: 0361/ 57 33 13 483

E-Mail: afvkontakt@tmik.thueringen.de

Fotos: Verfassungsschutz , Wikimedia Commons

Diese Druckschrift darf nicht zur Wahlwerbung
verwendet werden.